Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantwortlicher Redacteur
Fr. Hüttner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Preis-Auflage 14,500.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.
Inserate 4gesp. Bourgeoisz. 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 137. Dienstag den 16. Mai 1876.

Nach §. 17 des Reichspreß-Gesetzes darf die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprocesses durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

Da in einem außerdeutschen Zeitungsblatte die neuerliche gegen den Grafen von Arnim gerichtete Anklageschrift vor deren öffentlicher Verhandlung zum Abdruck gebracht worden ist, deren Nachdruck aber, wenn es innerhalb des Deutschen Reiches geschieht, nach §. 18 des Reichspreß-Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder mit Haft oder mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten zu bestrafen ist, so werden die Redactionen von den hier erscheinenden Zeitschriften hiermit darauf aufmerksam gemacht.

Leipzig, am 14. Mai 1876.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das nachstehend abgedruckte **Reichs-Impfgesetz** vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich-Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig bildet einen **selbstständigen Impfbezirk**, für welchen der Stadtbezirksarzt Herr Medicinalrath Professor Dr. Sonnenkalb als **Impfarzt**, sowie die Herren approb. Wundärzte Kraft und Marx als **Assistenten** verpflichtet worden sind.
2) Das **Impflocal** befindet sich im **alten Nicolaischulgebäude** am Nicolaikirchhofe.
3) Daselbst finden die **Impfungen** derjenigen hier aufhältlichen Kinder,
   a. welche hier im Jahre 1875 geboren worden,
   b. welche im vorigen Jahre der Impfpflicht nicht gehörig genügt haben,
   c. welche im Jahre 1875 hier zugezogen sind und der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben,

unentgeltlich von

Mittwoch, den 17. Mai 1876

ab bis auf Weiteres **jeden Mittwoch von 3 bis 5 Uhr Nachmittags** statt.

Daselbst sind auch die Impflinge je an dem darauffolgenden Mittwoch **zur Revision vorzustellen.**

4) Alle hiesigen Einwohner sind **berechtigt**, ihre **impfflichtigen** Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.

Ebenso wird **unbemittelten Personen**, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die im §. 1 unter 2 des Impfgesetzes gedachten Zöglinge von Lehranstalten, welche im Laufe dieses Jahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, da bezüglich dieser besondere Einrichtung getroffen ist.

5) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig dem Impfarzte **ein Zettel** zu übergeben, auf welchem **Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter** deutlich verzeichnet ist.
6) Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1 Ziffer 1 des Gesetzes impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

   Die vorgedachten Zeugnisse sind in den Impfterminen aufzuweisen.
7) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im laufenden Jahre nach §. 1 unter 1 des Gesetzes impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, **durch Privatärzte** haben der Impfung unterziehen lassen, werden hierdurch aufgefordert, im Laufe dieses Jahres und längstens am 30. December 1876 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 ℳ auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 11 bei Herrn Registrator Petzold während der gewöhnlichen Geschäftsstunden einzureichen.

Leipzig, am 13. Mai 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Impfgesetz
vom 8. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags was folgt:

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden
1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1) welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstbelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1 Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2) haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 8) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8 Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 8. November vor. Jahres, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betreffend, erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 1. December desselben Jahres und beziehentlich vom 24. April d. J. mit

Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuereinheit

zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge **nebst den städtischen Gefällen an 2,2 ₰ von der Steuereinheit von genanntem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme hier — Ritterstraße 15, Georgenhalle 1 Treppe, rechts — zu bezahlen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Gleichzeitig sind die von den vereinigten Kirchenvorständen bereits ausgeschriebenen Steuerzuschläge nach **Höhe von 0,275 ₰ von der Steuereinheit (— ¼ des sogen. städtischen Simplums)** mit zu entrichten, und haben **Grundstücksbesitzer nichtlutherischer Confession** — soweit sie nicht bereits bei Ausschreibung der Kirchenanlage für das Jahr 1875 gegen ihre Heranziehung zur Kirchensteuer reclamirt haben — **bis spätestens**

den 1. Juni dieses Jahres

bei Verlust des Rückforderungsrechtes für den diesjährigen Steuerbetrag bei vorgedachter Stadt-Steuer-Einnahme schriftlich, wie portofrei Erklärung abzugeben, dafern sie von dem Rechte der Rückforderung der aufzuerlegenden Steuer Gebrauch zu machen beabsichtigen.

Leipzig, den 27. April 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Taube.

Bekanntmachung.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß hier an mehreren **Meßbuden feste Vorbaue und auf Pfählen ruhende Schutzdächer** angebracht worden sind, welche über die Budenflucht-linie in die Reihengänge hervorragen und nicht nur den Verkehr beeinträchtigen und die benachbarten Buden verdecken, sondern auch für den Fall eines Brandes die Bewegung der Löschapparate erschweren.

Wir verordnen daher hiermit, daß dergleichen **feste Anbaue** und **Vorrichtungen** von der Michaelismesse dieses Jahres ab **nicht mehr hergestellt** und **Buden, welche mit solchen versehen sind, nicht aufgestellt werden dürfen.**

Zuwiderhandlungen werden mit **Entziehung der Meßstände** sowie mit **Geldstrafe bis zu 50 Mark** oder **entsprechender Haft** sowohl an den Standinhabern als auch an den Budenverleihern und den mit dem Budenbau beauftragten Personen geahndet, auch eventuell die vorschriftswidrigen Anlagen Obrigkeitswegen beseitigt werden.

Leipzig, am 10. Mai 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Den 3. Siwan, d. i. Freitag den 26. Mai d. Jahres, als am Todestage des Herrn **Schaye Fränkel**, soll die Hälfte der Zinsen der **Schaye** und **Sara Fränkelstiftung** an einen würdigen, nicht durch eigne Schuld bedürftigen, in Leipzig wohnhaften älteren, womöglich über 60 Jahre alten Mann, ohne Unterschied der Confession, des Berufes u. s. w. vergeben werden.

Wir fordern geeignete Bewerber hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 20. Mai d. J. bei uns einzureichen.

Leipzig, am 9. Mai 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Heinke.

SLUB
Wir führen Wissen.